- 100. In welcher Beise hat die Ablieferung von Gisenbahnfrachtgut auf einer nicht mit Bahnangestellten besetzen Haltestelle zu geschehen?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1924 i. S. v. A. (RL) w. ben Kreis Br. (Bekl.). I 547/23.
 - I. Landgericht Prenglant. II. Kammergericht Berlin.

Laut Frachtbrief vom 30. März 1920 sanbte ber Landwirtschaftliche Ein- und Berkaussverein in Pr. mit der vom Beklagten betriebenen Kreisbahn eine Anzahl elektrischer Motoren von Pr. nach L. an den Kläger. In L. ist eine nicht mit Beamten besetzte Haltestelle der Kreisbahn. Dort besindet sich ein verschließbarer Bahnschuppen. Der Bagen, in welchem die für den Kläger bestimmten Maschinen waren, traf am 1. April 1920 (Gründonnerstag) um 11 Uhr vormittags ein. Er wurde hier abgehängt und blieb plombiert auf dem Gleise stehen, mährend der Zug weitersuhr. Aus dem Wagen ist in der Leit dis zum 3. April (Ostersonnabend), ein Teil der Maschinen entwendet worden; die übrigen Maschinen sind am 6. April 1920 vom Kläger abgeholt worden. Der Kläger fordert vom Beklagten als dem Sigentümer der Kreisbahn Ersatz des Werts der in Verlatzt geratenen Maschinen.

Das Landgericht gab ber Klage zum Teil statt. Das Oberlandesgericht wies sie ganz ab. Die Revision bes Klägers hatte Erfolg.

Grunbe:

Nach ben Feststellungen bes Berusungsgerichts ift die Entwendung bes Frachtguts in der Zeit von seiner Annahme seitens der Eisenbahn dis zur Ablieserung erfolgt. Die Aussührungen des Berusungsgerichts zeigen ferner, daß seiner Ansicht nach die Güter vollzählig am 1. April 1920 auf der Station L. angekommen und erst dort teilweise entwendet worden sind. Für die danach maßgedliche Frage, ob der

Berluft bes Guts burch ein Berfculben bes Berfügungsberechtigten im Sinne von § 456 HOB., § 84 EBD., als welcher unbestritten ber Rlager gemäß §§ 435, 434 HBB. zu gelten hat, verursacht worben ift, kommt in Betracht, in welcher Beise seitens ber bem Beklagten gehörigen Rreisbahn in Fällen ber fraglichen Art grundfahlich eine gehörige Ablieferung berartiger Frachtguter zu erfolgen hatte. An fich ift bie bem Frachtführer obliegende Ablieferung bes Frachtauts ein zweiseitiger Att, ber ein Busammenwirten bes Abliefernben unb bes Empfängers voraussett, so daß weder die bloße Aufgabe des Gemahrfams feitens bes Frachtführers noch bie Benachrichtigung bes Empfangers von ber Ankunft bes Guts am Bestimmungsort und bie Aufforberung zur Abholung bes Guts ober bergleichen genügt. Daran andert im vorliegenden Falle nichts der Umftand, daß die Empfangsftation 2. eine nicht mit Beamten ber Rreisbahn besetzte Salteftelle Es tann babingestellt bleiben, wie fich bie von ber Revision in Bezug genommene Borschrift im Deutschen Gisenbahngütertarif Teil I Abteilung B § 41 (2):

"Für das Auf- und Abladen von Gegenständen, die einzeln mehr als 500 kg wiegen, werden die im Nebengebührentarif sestgesetzten Gebühren erhoben. Die Eisenbahn kann verlangen, daß solche Gegenstände... von dem Empfänger abgeladen werden", zu der vom Berufungsgericht angewendeten Borschrift des für die Kreisbahn auf-

gestellten Tarifs vom 1. Juli 1910 verhält:

"Auf ben nicht mit Beamten ober Agenten besehten Stationen beschränkt sich die Annahme und Auslieferung von Stüdgütern auf solche Gegenstände, deren Ber- und Entladung am Zuge ohne besondere Borrichtungen ersolgen kann. Andere Stüdgüter werden nach und von solchen Stationen nur auf Grund besonderer Bereinbarungen übernommen."

Selbst wenn auf Grund dieser Borschriften eine Entladung der fraglichen Güter — von denen ein Motor angeblich ein Gewicht den 115 kg hatte, während das Gewicht der nicht abhanden gekommenen Gegenstände nicht festgestellt ist — auf der Station L. seitens der Kreisdahn nicht zu den Obliegenheiten derselben gehört haben sollte, wie dies das Berufungsgericht annimmt, würde dadurch die von der Bahn zu vollziehende Ablieserung des Frachtguts in ihrem Charakter als ein das Zusammenwirken der Bahn und des Empfängers erfordernder zweiseitiger Akt nicht berührt sein. Denn auch wenn die Entladung der Güter von dem Empfänger allein zu vollziehen war, blied die aus dem Frachtvertrag solgende grundsähliche Verpslichtung der Bahn, die ihr zur Beförderung anvertrauten Güter am Bestimmungsvort an den Empfänger abzuliesern, bestehen derart, daß an sich dis zu dieser Ablieserung die Obhuts- und Haftpslicht der Bahn andauerte.

Nur für die Form der Ablieferung bestand solchenfalls die Besonderheit, daß die Bahn das Frachtgut dem zur Abholung dereiten Empfänger in dem Bahnwagen anwies und zur Entladung übergab. Dagegen konnte die Ablieferung nicht ohne weiteres dadurch ersett werden, daß die Bahn den das Frachtgut enthaltenden Eisenbahnwagen auf der Station L. entladungsbereit stellte, ohne daß der Kläger oder seine Leute anwesend und zur sofortigen Übernahme des Guts bereit und imstande waren.

Hinsichtlich bieser Sach- und Rechtslage tritt eine gewisse Berschiebung ein, wenn zwischen ber Bahn und ber Gutsverwaltung bes Rlagers für biesen rechtsverbindlich vereinbart sein sollte, daß ber Rlager für die rechtzeitige Empfangnahme und Abrollung bes ftreitigen Frachtauts auf ber Station 2. Sorge zu tragen habe. Allerbings ift es auch hier unerheblich ob es sich um eine Bereinbarung im Sinne bes obenermannten Rreisbahntarifs vom 1. Juli 1910 hanbelt, betreffenb Studguter, beren Entlabung am Buge nicht ohne "besonbere Borrichtungen" erfolgen konnte, ober ob foldes nicht anzunehmen ift. Denn in beiben gallen berechtigt bie Nichterfullung ber flagerischerseits übernommenen Berpflichtung zur rechtzeitigen Empfangnahme bes Guts auf ber Station 2. bie Bahn nicht, ben ihr anbertrauten Gemahrfam an ben Sachen einseitig aufzugeben. Bielmehr mußte bie Bahn alsbann auf Grund von § 242 BGB. für die einstweilige Aufbewahrung bes Frachtguts in gehöriger und zweckentsprechenber Weise Sorge tragen. Diese Ausbewahrung ging jeboch im Hinblid auf bie bom Rlager übernommene, aber nicht erfüllte Berpflichtung einer rechtzeitigen Empfangnahme ber Guter bei ihrer Ankunft auf ber Station 2. infofern fur Rechnung und Gefahr bes Klagers, als bie Bahn trop ber noch nicht vollzogenen Ablieferung bes Frachiguts nunmehr nur noch für forgfältige und vertehräubliche Aufbewahrung einzufteben batte und bie baburch etwa erwachsenben besonberen Rosten bem Rlager zur Laft fielen. Es kann bahingestellt bleiben, ob für eine solche ordnungsmäßige Aufbewahrung bas Belaffen ber Guter in einem auf ber Station 2. verbleibenben, gehörig verfchloffenen Gisenbahnwagen genugte, ober ob bagu bie Berbringung ber Sachen in ben auf ber genannten Station befinblichen, verschließbaren Schuppen ober gar nach einer mit Eisenbahnpersonal versehenen Nachbarstation erforberlich war. Denn die Annahme des Berufungsgerichts, daß der am 1. April 1920 mit ben Sachen auf ber Station 2. jurudgelaffene Gisenbahnwagen berfcoloffen gewesen sei, findet — wenn barunter ein wirklicher Berschluß und nicht bloß ein Zuschieben und Plombieren ber Wagenturen zu verfteben ift — in dem maßgeblichen Aftenmaterial, wie die Revision zutreffend anführt, keine Stute und ift mit ben Grunbfaten von § 286 ABD, nicht zu vereinbaren. (Wirb näher ausgeführt.)

Ift aber ber Bagen mit ben Gütern am 1. April 1920 nur plombiert, im übrigen aber unverschlossen und ohne jede Aufsicht in 2. jurudgelaffen worben, fo ift hierin grunbfaglich ein grobes Berichulben ber betreffenben Bahnangeftellten zu erblicken, für welches soweit es für ben Schaben urfächlich mar, - ber Beflagte gemäß § 457 Abs. 3 SGB. dem Rläger aufzukommen hat. Und zwar ift bies auch bann ber Rall, wenn bie betreffenben Gifenbahnangeftellten bamit rechnen burften, daß bie Leute bes Klägers alsbalb zur Abbolung ber Guter auf ber Haltestelle 2. erscheinen murben, ba irgenb. ein sicherer Anhaltspunkt hierfur nach ben Feststellungen bes Berufungsgerichts nicht gegeben war und gerabe bamals - Anfang April 1920 - besonbers unruhige und unfichere Zeiten waren, welche bie Bahn zu erhöhter Vorsicht binsichtlich ber ihrer Obhut anvertrauten Guter berpflichteten. Anderseits ift bie Reftstellung bes Berufungsgerichts, baß ein für ben Berluft ber Guter ursächliches Berschulben auf klagerischer Seite vorliege, insofern rechtlich nicht zu beanftanden, als es fich um bie Richterfullung ber Bereinbarung betreffend bie rechtzeitige Empfangnahme bes Frachtguts auf ber Haltestelle L. handelt. Denn nach ben Feststellungen bes Berufungsgerichts wurde bei einer sofortigen Empsangnahme der Güter durch ben Kläger gleich bei Eintreffen bes Ruges auf ber Station Q. ber Schabe nicht eingetreten sein und bebeutet bas Unterlaffen biefer fofortigen Empfangnahme eine bom Rlager zu vertretenbe, bei gehöriger Sorgfalt vermeibbare Vertraasverletung bem Beklagten gegenüber (Abnahmeverzug). Dagegen tann bie barüber hinausgebenbe Bergogerung ber Abholung ber Guter bon ber genannten Station seitens ber Leute bes Rlagers als ein biesem zur Last fallenbes, für ben Schaben ursächliches Berschulben nicht erachtet werben. Denn grundfahlich burften ber Klager und feine Leute bavon ausgeben, bag bie Bahn bie Guter mangels einer sofortigen Abholung bei Eintreffen bes Zuges auf ber Station L. nicht eiwa in einem unverschlossenen und nur plombierten Bagen auffichtslos zurudlaffen, sondern gehörig unter Berfchlug und in Berwahrung nehmen murbe. Bei einer folden gehörigen Bermahrung war aber auf klagerischer Seite für eine befondere Beichleunigung ber Abholung ber Guter wegen Berluftgefahr tein Anlag, jumal bie Abholenben an die so verwahrten Guter nicht beliebig, sondern nur unter Mitwirkung ber Bahn batten gelangen konnen. Danach ftanb an fic bem groben Berichulben ber Bahn ein einfaches Berichulben auf klägerischer Seite gegenüber. Gine Abwägung bes beiberseitigen urfächlichen Verschulbens wird gegebenenfalls Sache bes Tatrichters fein.